

Az.: 1 A 606/12
3 K 1248/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH & Co. KG
vertreten durch die GmbH
diese vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Erteilung einer Baugenehmigung (doppelseitig beleuchtete Werbeanlage)
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 22. April 2013

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12. Mai 2010 - 3 K 1248/08 - geändert.

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 29. April 2008 verpflichtet, der Klägerin die beantragte Baugenehmigung zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Die Klägerin begehrt die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung einer Werbetafel.

2 Am 29. Februar 2008 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zur Errichtung einer doppelseitig nutzbaren, beleuchteten Werbeanlage auf dem Grundstück Z.....straße in C..... (Flurstück Nr. F1., Gemarkung N.....). Mit Bescheid vom 29. April 2008 versagte die Beklagte die beantragte Baugenehmigung. Zwar befinde sich der beantragte Standort in einem faktischen Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO, so dass Werbeanlagen für Produktwerbung bauplanungsrechtlich zulässig seien. Das beantragte Vorhaben verstoße jedoch gegen § 10 Abs. 2 Satz 3 SächsBO, wonach eine störende Häufung von Werbeanlagen unzulässig sei.

3 Nachdem über den hiergegen erhobenen Widerspruch bis dahin nicht entschieden worden war, erhob die Klägerin am 3. November 2008 Untätigkeitsklage. Diese hat das Verwaltungsgericht Chemnitz mit Urteil vom 12. Mai 2010 - 3 K 1248/08 - als unzulässig abgewiesen, da es der Klägerin am Rechtsschutzbedürfnis fehle. Die Er-

richtung der beantragten Werbeanlage könne mit Rücksicht auf die rechtlichen Verhältnisse nicht verwirklicht werden. Es liege eine störende Häufung von Werbeanlagen vor, so dass das Bauvorhaben im Hinblick auf § 10 Abs. 2 Satz 3 SächsBO evident unzulässig sei.

4 Auf den Antrag der Klägerin hat der Senat mit Beschluss vom 3. September 2012 - 1 A 453/10 - die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen.

5 Die Klägerin begründet ihre Berufung dahingehend, dass zum Einen die Vorschrift des § 10 Abs. 2 Satz 3 SächsBO im vereinfachten Verfahren nach § 63 SächsBO nicht zu prüfen sei, zum Anderen aber auch ein Verstoß gegen diese Vorschrift nicht vorliege und keine störende Häufung gegeben sei.

6 Sie beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12. Mai 2010 - 3 K 1248/08 - zu ändern und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die beantragte Baugenehmigung zu erteilen.

7 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

8 Das Urteil sei richtig und die Klage unzulässig. Verstöße gegen Bauordnungsrecht seien zwar vom Prüfungsumfang des vereinfachten Verfahrens nicht umfasst, die Beklagte sei aber wegen des Verstoßes gegen § 10 Abs. 2 Satz 3 SächsBO verpflichtet, die Beseitigung der errichteten Werbeanlage nach § 80 SächsBO anzuordnen. Eine störende Häufung liege vor, da sich am Standort der geplanten Anlage bereits zahlreiche Werbeanlagen befänden.

9 Der Senat hat das Vorhabengrundstück und dessen Umgebung nach Maßgabe seines Beweisbeschlusses vom 22. April 2013 in Augenschein genommen. Hinsichtlich der dabei getroffenen Feststellungen wird auf die Niederschrift vom selben Tag Bezug genommen.

- 10 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts-
akten (1 Band) sowie den zum Verfahren beigezogenen Verwaltungsvorgang der Be-
klagten (1 Heftung) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen
sind.

Entscheidungsgründe

- 11 Die zulässige Berufung ist begründet.
- 12 Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Erteilung der im vereinfachten Verfahren be-
antragten Baugenehmigung. Der Ablehnungsbescheid der Beklagten ist rechtswidrig
und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, so dass die Beklagte zum Erlass der bean-
tragten Baugenehmigung zu verpflichten war (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
- 13 Dem Vorhaben der Klägerin stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im
bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, entgegen, so dass die Bau-
genehmigung zu erteilen ist (§ 72 Abs. 1 SächsBO). Da es sich bei der beantragten
Werbeanlage nicht um einen Sonderbau (§ 2 Abs. 4 SächsBO) handelt, ergibt sich das
Prüfprogramm aus § 63 SächsBO. Das Vorhaben steht - was auch die Beklagte nicht
in Zweifel gezogen hat - mit den dort genannten Vorschriften in Einklang und ist ins-
besondere bauplanungsrechtlich gemäß § 34 BauGB zulässig. Dabei kann dahinsten-
den, ob die Eigenart der näheren Umgebung im Hinblick auf die kaum noch festzu-
stellende Wohnnutzung (noch) als faktisches Mischgebiet (§ 6 BauNVO) angesehen
werden kann oder derzeit keinem der in der Baunutzungsverordnung bezeichneten
Baugebiete entspricht, da sich das Vorhaben nach der Art der baulichen Nutzung nach
beiden Betrachtungsweisen einfügt.
- 14 Der Senat kann ferner offen lassen, ob der von der Beklagten geltend gemachte Ver-
stoß gegen § 10 Abs. 2 Satz 3 SächsBO zu einer rechtmäßigen Ablehnung der bean-
tragten Baugenehmigung hätte führen können, denn eine störende Häufung von Wer-
beanlagen ist an dem Vorhabenstandort (noch) nicht festzustellen.
- 15 Das Verbot der störenden Häufung von Werbeanlagen stellt einen Sonderfall des Ver-
unstaltungsverbots dar, so dass das Straßen- und Ortsbild bei der Beurteilung zu be-

rücksichtigen ist. Die bloße Häufung von Werbeanlagen führt dabei nicht zwingend zu einer Störung, vielmehr kommt es darauf an, ob die konkrete Umgebung die Massierung von Werbeanlagen verträgt oder diese Anlagen nach ihrem Gesamteindruck im Verhältnis zur Umgebung störend wirken (so bereits Senatsurt. v. 10. Februar 1993 - 1 S 113/92 -, SächsVBl. 1993, 206). Besteht die Umgebungsbebauung überwiegend aus Wohngebäuden, wirkt eine Häufung von Werbeanlagen störender als dies bei einer durch gewerbliche Nutzung geprägten Umgebung der Fall ist (vgl. Senatsurteil v. 10. Februar 1993 a. a. O.).

- 16 Die Augenscheinseinnahme hat ergeben, dass die maßgebliche Umgebung des Vorhabens von einer stark befahrenen Straße durchzogen wird, und durch verschiedene gewerbliche Nutzungen geprägt ist. So befindet sich gegenüber dem Vorhabenstandort einMarkt, auf den straßenseitig im Parkplatzbereich ein großes Schild hinweist. Ferner sind gewerbliche Nutzungen in Form eines Ankaufs für Autos und Altpapier, einen Bauservice, ein Nagelstudio, eine Hebammenpraxis, eine Fahrschule, ein Sexshop, eine Gravierwerkstatt, eine Firma für Elektromaschinenbau (Kundendienst, Reparatur, Verkauf von Ersatzteilen und Zubehör), eine Verkaufseinrichtung für Sporternährung und Militärezubehör, ein Solarium, ein Baugeschäft, ein Kfz-Service sowie eine Moped- oder Motorradwerkstatt. Außerdem sind vier großflächige Werbetafeln und eine Litfaßsäule vorhanden. Die Wohnnutzung ist demgegenüber in den Hintergrund getreten, viele Wohngebäude stehen leer oder sind einer anderen Nutzung zugeführt worden. Die von der Beklagten zu Recht festgestellte Häufung von Werbeanlagen erreicht vor diesem Hintergrund auch bei der Verwirklichung des streitgegenständlichen Vorhabens noch nicht die Schwelle zu einer Störung. Die vorhandenen großflächigen Werbeanlagen stehen nicht in einem so engen Abstand zueinander, dass die von der Klägerin beantragte Anlage die vorhandene Situation dahingehend verändern würde, dass sich dem Blickfeld des Betrachters dann eine neue, die Wahrnehmung störende Situation darbieten würde. Hinzu kommt, dass die großflächigen Werbeanlagen durch eine leichte Biegung der Straße teilweise nur verdeckt wahrgenommen werden können, so dass das streitgegenständliche Vorhaben keine spürbaren Auswirkungen auf die von gewerblichen Nutzungen aller Art und den damit einhergehenden Hinweisschildern geprägte Umgebung hätte.

17

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat hat sich dabei an der Nr. 9.1.6 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedr. in Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, Anh § 164) orientiert und diesen Wert im Hinblick auf die beantragte Anlage (doppelseitige Nutzung, Hinterleuchtung) erhöht.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht